



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0168**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.10.2020			

Wahl des/der Beigeordneten und zweiten/e Stellvertreters/in des Landrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen wählt den/die Beigeordneten/e und zweiten/e Stellvertreter/in des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, den 28. September 2020

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### **Begründung:**

Gemäß § 117 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Hauptsatzung eines Landkreises mit mehr als 200.000 Einwohner/innen vorsehen, dass bis zu vier Beigeordnete gewählt werden. Nach § 13 Absatz 1 Hauptsatzung Landkreis Vorpommern-Rügen (HS LK V-R) wählt der Kreistag drei hauptamtlich tätige Beigeordnete.

Die personelle Neubesetzung der Stelle Beigeordneter/e und zweiten Stellvertreter/in des Landrates ist ab dem 21. Januar 2021 aufgrund des ruhestandsbedingten Ausscheidens von Herrn Manfred Gerth erforderlich.

Die Stelle wurde auf Antrag einer Kreistagsfraktion fristgerecht öffentlich und überregional ausgeschrieben. Im Gegensatz zu normalen Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst entfallen Stellenausschreibungen für Wahlbeamte/innen keine selbstbeschränkende Wirkung für die Auswahlentscheidung. Auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Kreistagsmitglieder weitere, aus ihrer Sicht geeignete Personen für das Amt vorgeschlagen. Das gilt auch unabhängig davon, ob die vorgeschlagenen Personen den Ausschreibungskriterien entsprechen. Die Ausschreibung und deren entsprechende Auswertung haben keine Bindungswirkung für den Kreistag. Juristischer Prüfungsmaßstab für die Eignung sind allein die in § 117 Absatz 3 Satz 2 KV-MV genannten Anforderungen. Da eine Ausschreibung nicht grundlos gefordert wird, war jedoch anzunehmen, dass mindestens eine Fraktion die eingegangenen Bewerbungen am Maßstab der Ausschreibungskriterien geprüft wissen will. Maßstab dafür konnten jeweils nur die im Moment der Erarbeitung der Unterlagen vorliegenden Dokumente sein.

Mit Ablauf der Ausschreibungsfrist am 18. August 2020 lagen zehn Bewerbungen vor. Die als Anlage beigefügte Bewerberliste wurde allen Kreistagsmitgliedern am 24. August 2020 übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde zudem auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die gesamten Bewerbungsunterlagen hingewiesen.

Die Besetzung der Stelle als Beigeordneter/e und zweiten Stellvertreter/in des Landrates erfolgt mittels Wahl für die Amtszeit von sieben Jahren. Die Wahlvorschläge werden spätestens auf der Kreistagssitzung zum Tagesordnungspunkt mitgeteilt. Soweit ein/e Bewerber/in vorgeschlagen wird, der/die nicht auf der beigefügten Liste aufgenommen ist, hat dieser/e die bewerbungsrelevanten Unterlagen den Kreistagsmitgliedern auf der Kreistagssitzung zur etwaigen Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Für den Ablauf der Wahl ist § 117 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KV M-V maßgeblich. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlvorgang nicht erreicht, so wird über dieselben Personen in einem zweiten Wahlvorgang erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Personen findet als dritten Wahlvorgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder erhält.

Anschließend ist die Wahl der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Dabei sind die zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das betrifft insbesondere die Bewerbungsunterlagen der gewählten Person und die Sitzungsniederschrift.

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft im Nachhinein nicht nur den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, sondern auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 117 Absatz 3 Satz 2 KV M-V. Danach muss der/die gewählte Beigeordnete und zweite Stellvertreter/in des Landrates die für sein/ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

**Anlage:**

Bewerberliste

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		